

# NEWSLETTER

Adamgasse 7a | 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/58 71 30 | Fax: 0512/58 71 30-14



tiroler@gemeindeverband-tirol.at  
www.gemeindeverband-tirol.at

2/2017

**Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!**  
**Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!**

**Der Tiroler Gemeindeverband informiert:**

## **Richtige Behördenbezeichnung und Fertigung von Baubescheiden bei Befangenheit des Bürgermeisters**

Die Vollziehung baurechtlicher Angelegenheiten erfolgt im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (Art. 118 Abs. 2 und Abs. 3 B-VG). Daher ist – soweit in den übrigen Absätzen des § 53 TBO 2011 nichts anderes bestimmt ist – nach dessen Abs. 1 außerhalb der Stadtgemeinde Innsbruck der Bürgermeister sachlich zuständige Behörde iSd Gesetzes. Örtlich zuständig ist jener Bürgermeister, in dessen Gemeinde sich die (zu errichtende) bauliche Anlage befindet. Auch bei der Errichtung von gemeindeeigenen baulichen Anlagen ist der Bürgermeister zuständige Behörde. Stellt der Bürgermeister bspw. zwecks Errichtung einer gemeindeeigenen baulichen Anlage für die Gemeinde einen Antrag auf Erteilung der Baubewilligung, so ist er im Verfahren befangen und hat eine Vertretung durch den Bürgermeister-Stellvertreter (Vize-Bürgermeister) zu erfolgen (§ 31 Abs. 3 TGO). Gleiches gilt in Verfahren, an denen der Bürgermeister selbst, einer seiner Angehörigen (§ 36a AVG) oder einer seiner Pflegebefohlenen beteiligt sind, sowie in Verfahren, in denen der Bürgermeister als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch ist, oder wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen (§ 7 AVG).

Wichtig ist, dass eine Vertretung durch den Bürgermeister-Stellvertreter nicht zur Folge hat, dass der Bürgermeister-Stellvertreter dadurch zum Organ „Baubehörde“ wird. Vielmehr vertritt dieser in seiner Funktion als Stellvertreter des Bürgermeisters das zuständige Organ „Bürgermeister“ als Baubehörde. Nicht der Bürgermeister-Stellvertreter hat sohin die Baubewilligung zu erteilen, sondern vielmehr das Organ „Bürgermeister“, vertreten durch den Bürgermeister-Stellvertreter. Würde der Bürgermeister-Stellvertreter eine „Baubewilligung“ erteilen, so wäre diese Erledigung im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung als Nichtbescheid zu qualifizieren. Dem Bürgermeister-Stellvertreter kommt daher keinerlei Organ- bzw. Behördenqualität zu. Er ist weder in § 21 TGO bei den Organen der Gemeinde noch folgerichtig in § 53 TBO 2011 genannt. Im Spruch des Baubescheides muss daher stets der Bürgermeister als Baubehörde (und nicht der Bürgermeister-Stellvertreter) aufscheinen. Die Fertigungsklausel sollte im Falle einer Vertretung durch den Bürgermeister-Stellvertreter wie folgt lauten: „Der Bürgermeister – in Vertretung – Bürgermeister-Stellvertreter *Max Mustermann*“.

## **Personalaufwand der Gemeindegewaldaufseher – Festsetzung der „Waldumlage“ bis spätestens 1. April**

Es darf auf die zeitgerechte Beschlussfassung der Verordnung über die „Waldumlage“ durch den Gemeinderat hingewiesen werden. § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 130/2013, sieht in diesem Zusammenhang vor, dass die Gemeinden zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für die Gemeindegewaldaufseher ermächtigt werden, eine jährliche Umlage aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates zu erheben (Abs. 1.). Der Gemeinderat hat den Gesamtbetrag der Umlage (= Personalaufwand für Gemeindegewaldaufseher im abgelaufenen Jahr) **jährlich bis spätestens 1. April** durch Verordnung des Gemeinderates festzusetzen (vgl. Abs. 2 und 3). Um eine rechtskonforme Erhebung dieser Umlage sicherzustellen und um allfällige Behebungen der Abgabenbescheide im Rechtsmittelwege zu vermeiden, ist die Einhaltung dieser gesetzlichen Terminvorgabe unbedingt erforderlich. **Es ist deshalb dafür Sorge zu tragen, dass die Beschlussfassung der in Rede stehenden Verordnung durch den Gemeinderat so zeitgerecht erfolgt, dass die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde spätestens am 31. März vorgenommen werden kann** (siehe dazu § 60 Abs. 1 und 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO). Dies umso mehr, da auch die Kostenbeteiligung des Landes am Personalaufwand für diesen Personenkreis die gesetzeskonforme Vorgangsweise voraussetzt und die Höhe des Landeszuschusses sich insbesondere auf jenen Ausgangsbetrag bezieht, der sich nach Abzug der auf die Waldeigentümer und Teilwaldberechtigten (siehe dazu im Detail § 10 Abs. 5 der Tiroler Waldordnung 2005) umzulegenden Personalkosten ergibt.

## 7. Baurechtstag am 16. März 2017

Am Donnerstag, den 16. März 2017 findet der 7. Baurechtstag des BFI Tirol in der Messe Innsbruck statt. Die Themenauswahl erfolgte in bewährter Kooperation mit dem Tiroler Gemeindeverband, dem Land Tirol, der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Energie Tirol und der Rechtsanwaltskanzlei Girardi & Schwärzler. Wie immer stehen bei der ganztägigen Veranstaltung wichtige Änderungen und Neuerungen im Fokus, so informieren die hochkarätigen Referenten am Vormittag unter anderem über die Bau- und Raumordnungsnovelle, die neue Baulärmverordnung und über Neuerungen im Vergaberecht. Den Höhepunkt des Nachmittags bildet eine Podiumsdiskussion, in der sich einige der führenden Experten Tirols damit auseinandersetzen, wie sich Verkehrssicherungspflichten, Barrierefreiheit, Denkmalschutz, OIB-Richtlinien und Arbeitnehmerschutz in der Praxis vereinbaren lassen. Dieser scheinbaren Überreglementierung verdankt der diesjährige Baurechtstag seinen Titel, und zweifellos wird das Fachpublikum die Möglichkeit nutzen, sich in die Diskussion einzubringen. Denn neben den Fachvorträgen geht es beim Baurechtstag auch vor allem darum, sich im persönlichen Gespräch mit anderen Fachleuten auszutauschen und zu vernetzen.

## Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 (TFLG 1996) – Schulungen für Mitarbeiter und Organe von Gemeindegutsagrargemeinschaften

Im ersten Halbjahr 2017 sind noch folgende Seminare geplant:

Datum	Themen	Referenten	Teilnehmer
29.3.2017	Übertragung von Anteilen, Auseinandersetzungsverfahren	Noch in Bearbeitung	Substanzverw., Obleute, Bedienstete
22.6.2017	Novelle TFLG (wenn bereits beschlossen), Steuer-Update, Überblick Judikatur	Noch in Bearbeitung	

Die Schulungsveranstaltungen zum TFLG 1996 werden wiederum von Schönherr & Schönherr Steuerberatungs- und Unternehmensberatungs- GmbH, in Zusammenarbeit mit dem Tiroler Gemeindeverband, der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung und dem Bildungsinstitut Grillhof veranstaltet. Ein großer Dank gilt Mag. Bernhard Walser, Leiter der Abteilung Agrargemeinschaften, für die Bereitstellung von qualifizierten Referenten.

## Weitere Schulungs- und Informationsveranstaltungen

In nächster Zeit ist geplant, zu folgenden Themen Veranstaltungen durchzuführen:

- **Die rechtlich gesicherte Zufahrt im Bauverfahren**

Referenten: RAe MMag. Dr. Eduard Wallnöfer und Mag. Simon Pöschl, AWZ Rechtsanwälte GmbH;

Die Teilnehmer setzen sich mit zentralen zivil- und öffentlich-rechtlichen Fragen von Zufahrtsrechten und temporären Liegenschaftsinanspruchnahmen im Rahmen der Baulanderschließung und -nutzung auseinander. Wesentliche Fragen bilden dabei die Möglichkeiten temporäre und dauernde Zufahrtsrechte zivilrechtlich zu erzwingen, wie auch die baurechtlichen Möglichkeiten für Zufahrten und sonstige temporäre Liegenschaftsinanspruchnahmen zu erwirken. Darüber hinaus werden Grundlagen der Raumordnung, insbesondere im Zusammenhang mit der Bauplatzeignung besprochen.

Diese Schulungsveranstaltung wird am **Mittwoch, den 8. Februar 2017**, sowie am **Montag, den 6. März 2017** im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof jeweils als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten.

- **Aktuelles zum Abfall- und Tiermaterialienrecht**

Referenten: DI Rudolf Neuraüter und Mag. Regine Hörtnagl, jeweils Abteilung Umweltschutz, Dr. Franz Krösbacher, Vorstand der Abteilung Landw. Schulwesen, Jagd und Fischerei;

Die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen sind – nicht nur in Hinblick auf die Besorgung der kommunalen Müllabfuhr – oftmals von Relevanz für Gemeinden. Im Seminar werden die Grundlagen des Abfallrechts dargelegt und praxisrelevante Themenbereiche (z.B. Elektronisches Abfallmanagement/EDM-Portal) näher behandelt. Im Speziellen werden auch die Neuerungen bei der Entsorgung von Tiermaterialien vorgestellt.

Diese Schulungsveranstaltung wird am **Freitag, den 10. Februar 2017** im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Halbtagesveranstaltung“ angeboten.

- **Mietrecht für Gemeinden – die Gemeinde als Vermieterin von Immobilien**

Referent: Dr. Joachim Tschüscher, Rechtsanwalt;

Gemeinden sind in vielfältiger Weise mit mietrechtlichen Fragen konfrontiert. Im Rahmen dieses Praxisseminars werden Grundlagen des Mietrechts vermittelt. Kerninhalte sind die Rechte und Pflichten der Vermieter und Mieter, Leistungen im Mietvertrag, Kündigung und Kündigungsschutz bis hin zur Schlichtung bei Konflikten.

Diese Schulungsveranstaltung wird am **Dienstag, den 14. Februar 2017** im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten.

- **Mitarbeiter(De)motivation im öffentlichen Dienst**

Referent: Mag. Bernhard Scharmer, Landesobmann des FLGT und Gemeindeamtsleiter der Marktgemeinde Telfs;

Das Thema „Motivation“ von Mitarbeitern im öffentlichen Dienst ist ein Dauerbrenner und stellt eine der größten Herausforderungen in der Personalentwicklung dar. Meist wird nur auf Symptome der Demotivation eingegangen, den Ursachen hingegen oft zu wenig Beachtung geschenkt. Ziel dieses Praxis-Seminars ist, der Ursache von (De)Motivation aus ganzheitlicher Hinsicht nachzugehen, um Mitarbeiter zu motivieren und zu binden - für einen nachhaltigen Erfolg in der Kommunalverwaltung.

Dieses Seminar findet **am Dienstag, den 21. Februar 2017** von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Veranstaltungszentrum Salvena, Hopfgarten i.B. sowie am Donnerstag, den 23. Februar 2017 von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Sportzentrum Telfs statt und wird vom Tiroler Bildungsforum organisiert.

- **Führungskräftelehrgang für AmtsleiterInnen**

ReferentInnen: Prof. Dr. Eduard Zwierlein, Dr. Luise Vieider, Mag Petra Bauhofer, Mag. Bernhard Scharmer, Mag. Peter Biwald, Mag. Michaela Zech, Mag. Georg Mahnke, u.a.;

**Ab 23. Februar 2017** wird im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof ein Führungskräftelehrgang für AmtsleiterInnen angeboten.

Das Leitziel des Führungskräftelehrgangs besteht in der Entwicklung professioneller Handlungskompetenz. Das Lehrgangskonzept zielt auf Kompetenzen, die den TeilnehmerInnen helfen, unterschiedliche Situationen und Handlungsfelder zu erschließen und zu gestalten. Die inhaltliche Ausrichtung des Lehrgangs nimmt auf die speziellen Erfordernisse und Erwartungshaltungen von GemeindeamtsleiterInnen Rücksicht.

- **Vergaberecht für Gemeinden**

Referenten: Mag. Magdalena Ralser, GemNova DienstleistungsGmbH; Dr. Siegmund Rosenkranz, Richter am LVwG Tirol;

Das Vergaberecht ist von allen öffentlichen Auftraggebern anzuwenden. Basis hierfür bildet das Bundesvergabegesetz. Zu dieser Thematik werden zwei Praxisseminare veranstaltet. Zunächst werden die Grundlagen im Vergabewesen behandelt. Dazu zählen Auftragsarten, Vergabeverfahren, Verhandlungsverfahren und Dokumentation. Anhand von praktischen Beispielen werden Abläufe im Vergaberecht behandelt.

Dieses Grundlagenseminar wird am **Mittwoch, den 1. März 2017** im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten.

Aufbauend auf das Grundlagenseminar wird an konkreten Fallbeispielen der Beschaffung, im Bauverfahren und im Dienstleistungsbereich das Vergaberecht in der Praxis angewandt. Die Referenten geben wichtige Hinweise für die professionelle juristische Abwicklung von Vergabeverfahren.

Diese Vertiefungsveranstaltung wird am **Donnerstag, den 16. März 2017** im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten.

- **Das Tiroler Bau- und Raumordnungsrecht – aktuelle Fragen aus der Gemeindepraxis (inkl. Novelle 2016)**

Referent: Mag. Clemens Peer, Tiroler Gemeindeverband;

Dieses Seminar findet am **Dienstag, den 7. März 2017** von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Hotel Grauer Bär, Universitätsstraße 5-7, 6020 Innsbruck statt und wird vom Zentrum für Verwaltungsforschung – KDZ organisiert.

- **Tiroler Gemeindeordnung 2001 – Vertiefungsseminar und zentrale Neuerungen**

Referent: Mag. Peter Stockhauser, GF Tiroler Gemeindeverband;

Dieses Seminar findet am **Montag, den 20. März 2017** von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Hotel Grauer Bär, Universitätsstraße 5-7, 6020 Innsbruck statt und wird vom Zentrum für Verwaltungsforschung – KDZ organisiert.

- **Tiroler Gemeindeabgaben richtig vorschreiben**

Referenten: Dr. Monika Schwaighofer, Abteilung Finanzen, Amt der Tiroler Landesregierung und Mag. Peter Stockhauser, GF Tiroler Gemeindeverband;

Dieses Seminar findet **am Mittwoch, den 5. April 2017** von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Hotel Grauer Bär, Universitätsstraße 5-7, 6020 Innsbruck statt und wird vom Zentrum für Verwaltungsforschung – KDZ organisiert.

- **Effiziente Protokollführung und Sitzungsmanagement**

Referentin: Sabine Kramer, Trainerin;

Viele Sitzungen sind nicht so effizient, wie man es sich gerne wünscht. Mit einer guten Planung, Vorbereitung und einer effizienten Protokollführung können hier „Zeitdiebe“ minimiert und zusätzliche Ressourcen genutzt werden. Zudem ist es erforderlich, dass bestimmte Besprechungen protokolliert werden müssen. In diesem Seminar erhalten Sie umfassendes Wissen für Ihr Sitzungsmanagement und erfahren, wie Sie einzelne Besprechungsinhalte zielgerichtet in Form verfassen, sodass Informationsfluss und Transparenz gesichert sind.

Diese Schulungsveranstaltung wird am **Mittwoch, den 10. Mai 2017**, am **Mittwoch, den 24. Mai 2017**, im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof, sowie am **Mittwoch, den 31. Mai 2017** im Bildungshaus Osttirol als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten.

Die Einladungen und Details zu den angeführten Veranstaltungen wurden im Wege des Tiroler Bildungsinstituts Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Innsbruck, vom Zentrum für Verwaltungsforschung – KDZ Managementberatungs- und WeiterbildungsGmbH, Guglgasse 13, 1110 Wien, bzw. vom Tiroler Bildungsforum, Sillgasse 8, 6020 Innsbruck bereits übermittelt bzw. werden rechtzeitig ausgesandt. Die Seminarbeschreibungen finden Sie auch zeitgerecht auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes.

Für allfällige Rückfragen stehen die MitarbeiterInnen des Tiroler Gemeindeverbandes gerne zur Verfügung.

Innsbruck, am 1. Februar 2017

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.

Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes